

3. Änderungssatzung
zur
GEBÜHRENSATZUNG
des Ausbildungszentrums für Verwaltung
vom 16. Dezember 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 16. Dezember 2019 die Gebührensatzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01. Juli 2019, wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird nach der Ziffer 8 am Ende der Punkt entfernt und es werden folgende Ziffern neu angefügt:

„9. Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung „Straßenwärtermeister/in“	1.000,00 €
10. Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung „Meister/in kommunaler Bauhof“	1.000,00 €.“

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Altenholz, den 16. Dezember 2019

AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR VERWALTUNG
Die Vorsitzende des Kuratoriums

